

Was ist ein Gesetz?

- Normen, die menschliches (Zusammen-)leben bindend regeln (vgl. Easton)
 - Privatrecht (BGB, Handels-, Aktien-, Arbeitsrecht etc.)
 - Öffentliches Recht (Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Straf- und Prozeßrecht etc.)
- *Vorrang des Gesetzes*: Exekutive und Judikative an Gesetze gebunden
- *Vorbehalt des Gesetzes*:
 - Exekutive muß durch Gesetz zum Handeln ermächtigt werden
 - 565 Bundesgesetze allein von 1994-98
- *Legislative an Verfassung gebunden!*

Wer ist für die Gesetzgebung zuständig?

- Art. 70: Grundsätzlich *Länder*, außer wenn GG dem Bund Zuständigkeiten verleiht
- Sehr weit zugunsten des Bundes ausgedehnt
- Zusätzliche Bindung der Länder durch Art. 28 („Homogenitätsklausel“, Verfassungsordnung der Länder muß Prinzipien des GG entsprechen) und

Wer ist für die Gesetzgebung zuständig?

- Art. 31 („Bundesrecht bricht Landesrecht“), der wegen Abgrenzung der Zuständigkeiten aber geringe praktische Bedeutung hat
- Residualkompetenzen: Polizeirecht, Kommunalrecht, Kultur und
- Mitwirkung an der Gesetzgebung des Bundes über den Bundesrat

Wie sind die Zuständigkeiten aufgeteilt?

- Ausschließliche Zuständigkeit des Bundes (Art. 71/73)
- Konkurrierende Gesetzgebung (Art. 72/74/74a)
- Rahmenkompetenz des Bundes (Art. 75)
- (Residualkompetenzen der Länder, ergibt sich aus Art. 70)

Ausschließliche Gesetzgebung des Bundes

- Länder dürfen hier nur Gesetze erlassen, wenn Bund sie dazu ermächtigt
- Paßwesen, Ein- und Auswanderung, Auswärtiges, Verteidigung, Währung, Luft- und Eisenbahnverkehr, Warenverkehr etc. + weitere Zuständigkeiten

Konkurrierende Gesetzgebung

- Länder dürfen Gesetze erlassen
- solange und soweit der Bund keine erläßt
- Voraussetzung dafür (neue Fassung!)
 - wenn und soweit dies zur „Herstellung gleichwertige Lebensverhältnisse“ oder
 - zur „Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit“ erforderlich ist
 - Rückübertragung an Länder möglich
 - alte Fassung noch wesentlich schwammiger, u.a. „Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse“
- Umfangreicher Katalog ...

Konkurrierende Gesetzgebung

- das bürgerliche Recht, das Strafrecht und den Strafvollzug, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren, die Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung;
 - das Personenstandswesen;
 - das Vereins- und Versammlungsrecht;
 - das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer;
 - das Waffen- und das Sprengstoffrecht;
 - die Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen;
 - die öffentliche Fürsorge;
 - die Kriegsschäden und die Wiedergutmachung
 - etc.etc.etc.
-
- ... den der Bund praktisch komplett an sich gezogen hat

Rahmengesetzgebung

- Bund darf unter der Voraussetzung des Art. 72 allgemeine Rahmenvorschriften erlassen
- Diese *müssen* von den Ländern innerhalb gewisser Fristen mit eigenen Gesetzen ausgestattet werden
- Rechtsverhältnisse des öffentlichen Dienstes, u.a. allgemeine Grundsätze des Hochschulwesens, Presse- und Filmrecht, Jagd und Naturschutz, Raumordnung, Melde- und Ausweiswesen
- Aktueller Streit um Hochschulrahmengesetz

Wer hat das Recht zur Gesetzesinitiative?

- Bundesregierung (50-60%)
- Bundesrat als Ganzes (jeweils mit Stellungnahme) (ca. 10%)
- Abgeordnete in Fraktionsstärke (GO, d.h. 5%) (ca. 30%)
- Entwürfe der BReg gehen dem BR zur Stellungnahme zu und umgekehrt

Verfahren im BT

- „1. Lesung“: Generaldebatte im Plenum und Verweis an Ausschüsse
- Ausschüsse Hilfsorgane des Plenums
- Änderungen an den Vorlagen Punkt für Punkt per Abstimmung
- Zusätzliche Komplikation: Mehrere Ausschüsse beteiligt

Verfahren im BT

- Am Ende der Ausschlußphase: Bericht über Arbeit, Beschlußempfehlung (Ablehnung, Annahme, alternative Fassung), Minderheitenvoten
- Vorbereitung der „2. Lesung“ in den Fraktionen
- Dort Abstimmung über Änderungsanträge (auch einzelner Abgeordneter!), öffentliche Debatte
- „3. Lesung“: Schlußabstimmung über den Antrag (Mehrheitsbeschluß)

Verfahren im Bundesrat

- *alle* Gesetzesbeschlüsse des BT gehen dem BR zu
- einfache Gesetze
 - kommen zustande, wenn BR *nicht* mit der Mehrheit der Stimmen Einspruch einlegt (wer schweigt, stimmt zu)
 - Einspruch kann vom BT zurückgewiesen werden mit Mehrheit zurückgewiesen werden
- Zustimmungsgesetze
 - kommen *nur* zustande, wenn BR mit Mehrheit der Stimmen zustimmt
- verfassungsändernde Gesetze: Zustimmung des BR mit 2/3 der Stimmen notwendig

Wann ist ein Gesetz zustimmungspflichtig?

- Häufig strittige Frage, da Vielzahl von Einzelbestimmungen im GG
- Faustregel: Bund-Länder-Verhältnis grundsätzlich berührt, u.a. wenn Gesetze
 - durch Länder auszuführen sind und Regelungen zur Behördenorganisation sowie zum Verwaltungsverfahren enthalten
 - Steuern mit Länderanteilen, die Finanzverwaltung oder anderweitig die Finanzen der Länder betreffen
 - „Gemeinschaftsaufgaben“ betreffen

Wann ist ein Gesetz zustimmungspflichtig?

- Länder legen das exzessiv aus und beanspruchen (erfolgreich) die Zustimmungspflicht auch für materielle Änderungen an Gesetzen, die ursprünglich wegen der (unveränderten) Regelungen zum Verwaltungsverfahren zustimmungspflichtig waren
- BReg/BT versuchen ihrerseits durch Aufteilung der Gesetze Zustimmungspflicht zu vermeiden (Lebenspartnerschaftsgesetz)
- Gelegentlich muß Frage der Zustimmungspflicht vom Verfassungsgericht geklärt werden

Vermittlungsausschuß

- gemeinsamer Ausschuß von BT/BR (2*16)
- BR-Mitglieder nicht an Weisungen gebunden
- strenge Vertraulichkeit
- Kann von BT und BR, bei Zustimmungsgesetzen auch von BReg angerufen werden, um Kompromiß zu finden
- Vorlagen des Vermittlungsausschusses können nur noch angenommen oder abgelehnt, aber nicht mehr verändert werden („falsche Vermittlungsergebnisse“)

Ausfertigung/Verkündung

- BR leitet Vorlage schließlich an den Bundespräsidenten weiter, der sie „ausfertigt“ (unterschreibt)
- Nach Gegenzeichnung durch Bundeskanzler oder Fachminister wird das Gesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und tritt damit in Kraft (außer wenn anderer Termin im Gesetzestext genannt)